

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV)

vom 22.04.2020 (Stand 23.04.2020)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Sicherheitsdirektion,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung schafft die Rechtsgrundlagen für besondere Unterstützungsleistungen an gemeinnützige Institutionen und Vorhaben in den Bereichen gemäss Artikel 46 und 46a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG)²⁾, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (COVID-19) abzufedern.

² Sie legt in folgenden Bereichen besondere Bestimmungen fest, um negative Auswirkungen wegen der Corona-Krise abzufedern:

a Fristen,

b Kleinlotterien.

³ Der Vollzug der eidgenössischen Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (Covid-Verordnung Kultur)³⁾ richtet sich nach der Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)⁴⁾.

Art. 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

¹ Die Unterstützungsleistungen sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

² Sie sind subsidiär zu Leistungen des Bundes.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [935.52](#)

³⁾ SR [442.15](#)

⁴⁾ BSG [101.5](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-033

³ Unterstützungsleistungen, die der Kanton infolge zeitlicher Dringlichkeit erbringt, obwohl sie gemäss Absatz 2 subsidiär zu denjenigen des Bundes sind, sind grundsätzlich zurückzufordern.

Art. 3 *Ausfallentschädigungen*

¹ Für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten verbundenen finanziellen Schaden, den gemeinnützige Organisationen erlitten haben, kann auf Gesuch hin eine nicht rückzahlbare Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 4 *Besondere Massnahmen im Sportbereich*

¹ Auf Gesuch hin können nicht rückzahlbare finanzielle Beiträge ausgerichtet werden an

- a* Sportvereine,
- b* Sportverbände,
- c* gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagenbetreiberinnen und -betreiber.

Art. 5 *Voraussetzungen*

¹ Die Ausfallentschädigungen gemäss Artikel 3 und die Beiträge gemäss Artikel 4 können ausgerichtet werden, wenn

- a* ein erheblicher finanzieller Schaden nachgewiesen wird, der durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde, und
- b* zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Unterstützungsleistungen Dritter beansprucht wurden.

² Auf die Ausrichtung von Entschädigungen und Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 6 *Verfahren*

¹ Gesuche sind bis zum 31. Mai 2020 elektronisch beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) einzureichen. Das GS SID bestätigt den Gesuchseingang.

² Wird das Gesuch nach Ablauf dieser Frist eingereicht, ist das Recht auf Prüfung des Gesuchs verwirkt.

Art. 7 *Datenbearbeitung*

¹ Das GS SID kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerten Personendaten über Massnahmen der sozialen Hilfe, bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung zwingend erforderlich ist.

² Es kann bei folgenden Stellen Informationen einholen und an diese bekanntgeben:

- a den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern,
- b dem Bundesamt für Sport (BASPO),
- c den in Artikel 4 Absatz 3 CKKV genannten.

Art. 8 *Finanzieller Rahmen*

¹ Die Unterstützungsleistungen für Massnahmen aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise betragen insgesamt maximal zehn Millionen Franken.

Art. 9 *Zuständigkeiten und Ausgabenbefugnisse*

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet für das gesamte Kantonsgebiet über Unterstützungsleistungen bis 500'000 Franken.

² Der Regierungsrat bewilligt Unterstützungsleistungen ab 500'001 Franken.

Art. 10 *Besondere Fristenregelungen*

¹ Das GS SID passt die Dauer von Beitragszusicherungen bzw. Fristen gemäss der nachfolgenden Bestimmungen auf Gesuch hin an, wenn ein Vorhaben wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht zeitgerecht umgesetzt werden kann:

- a Artikel 35 Absatz 5 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV)¹⁾,
- b Artikel 14 Absatz 2 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV)²⁾,
- c Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe d und e SpfV,
- d Artikel 17 Absatz 2 und 3 SpfV.

² Bei Ausfallentschädigungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 gelten die Fristen gemäss Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe e SpfV nicht.

¹⁾ BSG [935.520](#)

²⁾ BSG [437.63](#)

Art. 11 *Kleinlotterien*

¹ Erteilte Bewilligungen für Kleinlotterien behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht durchgeführt werden können.

² Der Losverkauf ist umgehend einzustellen, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

³ Konnten die Lose wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nur teilweise verkauft werden, kann das GS SID die Modalitäten der bewilligten Lotterien anpassen, namentlich die Plansumme, die Gewinnsumme und den Trefferplan.

Art. 12 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis am 31. Oktober 2020.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 22. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ammann

Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.04.2020	23.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-033

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.04.2020	23.04.2020	Erstfassung	20-033